

doch nicht behaupten, daß sie gewiß ist. Es steht aber auch fest, daß die zweite Meinung wenigstens ebenso probabel sei; dazu kommt, daß sie zugleich die mehr sichere ist.

Resp. ad II^{um}. Kooperator Luktantius wird dem Prinzipie gemäß: „in praxi tutius omnino sequendum est“ also gut tun, die letzte Delung mit oleum infirmorum bedingungsweise (etwa „si materia chrismatis non fuisset valida“) zu wiederholen. Das ergibt sich mit Notwendigkeit aus der von Innocenz XI. verworfenen Proposition: „Non est illicitum, in sacramentis conferendis sequi opinionem probabilem de valore sacramenti, relicta tutiore.“

Resp. ad III^{um}. Wenn der Kranke ohne die letzte Delung hinwegsterben würde, wenn das Chrisam oder das Katechumenenöl nicht angewendet würde, so könnte der Seelsorger von der nicht aller Probabilität entbehrenden Meinung, daß auch ein solches Del (Chrisam ist nach Professor Goepfert, Moralthologie, 3. Bd., S. 285, dem Katechumenenöl vorzuziehen) eine gültige Materie der letzten Delung sei, bedingungsweise¹⁾ („si materia est valida“), Gebrauch machen.

Wäre es jedoch möglich, daß nachher noch die Salbung mit dem oleum infirmorum stattfinde, so müßte die Salbung repetita forma angewendet werden. So der heilige Alphons lib. 6, 709; Goepfert, l. c. „Probabile est, olei benedictionem specialem ad infirmos ungendos requiri necessario, adeo ut oleo catechumenorum vel chrismate nequeat confici unctio extrema; sed quum contraria aliquorum sententia verosimilitudine haud careat, culpandus non est, qui deficiente oleo infirmorum, alio utitur, conditione apposita: si idoneum sit; sed postea, si copia olei infirmorum habeatur, unctio sub conditione iteranda erit.“ (Kenrick, tract. 19, n. 2.) Um jedoch alles Aufsehen oder vielleicht gar ein Aergernis zu vermeiden, wird es in ähnlichen Fällen nicht bloß erlaubt, sondern sogar geboten sein, die zweite Salbung ganz im Stillen, nicht feierlich vorzunehmen. (Cf. Sacroix VI, II, n. 290.)

Murach (Tirol).

Josef Schweizer, Kooperator.

VII. (Ein komplizierter, instruktiver Ehefall.) Beim Pfarramte Sch. in Oberösterreich erscheinen als Brautleute Isidor Laufer, gebürtig aus M., Bezirk D. in Bayern und Barbara Halter, gebürtig aus R., Bezirk R. in Böhmen und geben folgendes an: „Wir beide leben seit fünf Jahren in unerlaubter Gemeinschaft zusammen und haben bereits vier Kinder, welche sämtlich in verschiedenen Pfarreien geboren wurden, während wir das fünfte in wenigen Monaten erwarten. Zu einer Verehelichung konnten wir bis jetzt nie schreiten,

¹⁾ Cf. den sehr instruktiven Kasus in der „Korrespondenz“ der Assoc. Pers. Sacerd. Nr. 1, 1901, wo über die bedingungsweise Erteilung der letzten Delung gesprochen wird; Goepfert, Moralth., 3. Bd., S. 291.

weil wir uns nirgends längere Zeit aufhielten, sondern in Niederösterreich von Ort zu Ort wandernd, unserem Geschäfte nachgingen, und weil man uns sagte, daß bis zum Abschlusse derselben wohl etliche Wochen verstreichen würden. Wir schoben daher die Ehe von Jahr zu Jahr auf, bitten aber jetzt recht herzlich, uns gütig an die Hand gehen zu wollen, damit wir baldmöglichst unser sündhaftes Leben aufgeben und als rechtschaffene Eheleute für unsere Kinder gemeinsam und gewissenhaft sorgen können.“

Bei Erläuterung dieses weniger schwierigen, als vielmehr komplizierten Falles wird es gut sein, alle zur Verehelichung erforderlichen Dokumente und Schriftstücke mit laufenden Nummern zu bezeichnen.

Vor Allem hat sich der Bräutigam als bayerischer Staatsangehöriger das in Bayern gesetzlich vorgeschriebene Verehelichungszeugnis zu verschaffen, zu dessen Ausstellung nur die Distriktsverwaltungsbehörde berufen ist, in welcher er heimatsberechtigt ist. Außer den Magistraten der 29 unmittelbaren Städte (Aufzählung derselben siehe Dannerbauers prakt. Geschäftsbuch S. 153) ist keine Gemeinde hiezu berechtigt, und muß daher das Verehelichungszeugnis von dem der Heimatsgemeinde zuständigen königlichen Bezirksamte erbeten und dasselbe zur Beglaubigung durch die kompetente königlich bayerische Kreisregierung legalisiert werden, widrigenfalls eine von einem bayerischen Staatsangehörigen mit einer Oesterreicherin außerhalb Bayern geschlossene Ehe als bürgerlich ungültig angesehen würde und somit auch die Anerkennung der bayerischen Staatsangehörigkeit für die Gattin und die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder nicht erlangt werden könnte.

Zur Erlangung eines bayerischen Ehezeugnisses werden aber erfordert: Von Seite des Bräutigams dessen Taufschein, die Urkunde, welche sein Heimatsrecht beweist, und die Urkunde über geleistete Militärpflicht; von Seite der Braut deren Taufschein, wenn schon unehelich geborne Kinder vorhanden sind, deren Vater der Bräutigam ist, deren Taufscheine, das Sittenzeugnis der Braut und die Bestätigung der zuständigen k. k. Statthalterei, daß die Braut (und deren Kinder) österreichische Staatsbürgerin ist; von Seite beider der Verkündschein, daß dem Aufgebote Genüge geleistet ist, respektive die Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, daß das kirchliche Eheaufgebot für staatlich gültig angesehen wird. Das von der Heimatsgemeinde auszustellende Verwandtschaftszeugnis und der Ledigschein pflegt gewöhnlich vom kgl. Bezirksamte von Amtswegen erholt zu werden.

Obgenannte Brautleute legten nun dem amtierenden Pfarrer vor: 1) den Taufschein des Bräutigams und den 2) der Braut, die Taufscheine ihrer vier Kinder 3) Josef, 4) Johann, 5) Stephan und 6) Theresia, ferner den 7) Heimatschein des Bräutigams und 8) den der Braut.

Es wurde nun 9) ein Gesuch verfaßt an das Gemeindeamt M. um Ausfolgung eines 10) Zeugnisses, daß der Bräutigam seiner Militärpflicht Genüge geleistet habe und vorsichtshalber auch zugleich um Ausfolgung eines 11) Verwandtschaftszeugnisses und des 12) Ledigscheines, während das Pfarramt P. in Niederösterreich, in dessen Bereiche sich beide zuletzt aufgehalten haben, um ein 13) Sittenzeugnis der Braut angegangen wurde. Die k. k. Statthalterei in Linz wurde im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft in einem gestempelten, mit den nötigen Urkunden belegten 14) Gesuche um 15) Bestätigung gebeten, daß die Braut samt ihren Kindern österreichische Staatsbürger seien.

Das Gemeindeamt M., das zufällig von den Verhältnissen der Brautleute genaue Kenntnis hatte und wegen der vier bereits lebenden, unehelichen Kinder sehr interessiert war, daß die Verehelichung nicht zustande komme, sandte ganz einfach die verlangten Dokumente nicht. Ein 16) Betreibungsschreiben an dieselbe hatte wieder keinen Erfolg. Es mußte daher in einem eigenen 17) Gesuche die Hilfe des Bezirksamtes in Anspruch genommen werden. Endlich langten die Akten ein, aber mit dem 18) Bescheide der Gemeinde, daß die Verehelichung nur dann stattfinden dürfe, wenn die Brautleute die Gemeindegebühr per 40 Mark vorher eingezahlt haben würden. Ein 19) Gesuch um Nachsicht dieser Taxe hatte keinen Erfolg, sondern wurde abgewiesen. Was tun? Die Brautleute hatten außer ihren vier Kindern und dem Taglohne nichts, das Eingehen der Ehe aber war der Umstände wegen höchst wünschenswert und ehestens zu bewerkstelligen. Da bekanntlich gar manche Gemeinde sehr gerne bereit ist, dem weiblichen Brauteile eine bedeutendere Mitgift auszuzahlen, um die Braut der Sorge für die Zukunft los zu werden, besonders wenn, wie in unserem Falle, eine zahlreiche „ledige“ Nachkommenschaft zu befürchten ist, so wurde die Heimatsgemeinde der Braut 20) bittlich angegangen, ihr die genannte Summe zu gewähren, damit die Ehe geschlossen und die Kinder legitimiert werden könnten. Die Bereitwilligkeit derselben war zwar eine große, jedoch verschanzte sie sich in ihrem 21) Bescheide hinter die vorsichtige und in gewissem Sinne weise Bedingung, daß der genannte Betrag gerne, jedoch erst nach vollzogener Trauung und durchgeführter Legitimation der Kinder ausbezahlt werde. Was blieb dem Seelsorger anderes übrig, als den Betrag einstweilen vorzustrecken und der Gemeinde M. mittels 22) Postanweisung zuzusenden? Diese war freilich so unhöflich — oder sollte man es unanständig nennen? — den Empfang des Betrages trotz 23) eindringlicher Aufforderung nicht zu bestätigen, so daß wieder 24) die Hilfe des Bezirksamtes angerufen werden mußte.

Endlich waren die Vorarbeiten zur Lösung der beinahe schwierig gewordenen Aufgabe beendet. Es konnte das 25) Brautprüfungsprotokoll verfaßt, respektive das Brauteramen abgehalten werden. Das 26) Religionszeugnis der Braut wurde ausgestellt und da der Bräu-

tigam seit der Zeit des Informationsexamens in der Nachbarspfarre P. Arbeit gefunden hatte und schon seit sieben Wochen dort verweilte, während die Braut in Sch. verblieb, mußte er sich beim Pfarrer in P. um sein 27) Religionszeugnis bewerben, es wurde eine 28) Verkündanzeige nach P. gesandt und nach erfolgter Verkündung die Verkündscheine von 29) P. und 30) Sch. von den Brautleuten zur k. k. Bezirkshauptmannschaft gebracht, welche den einen mit der 31) amtlichen Bestätigung versah, daß das kirchliche Eheaufgebot für staatlich gültig angesehen werde, während der andere einem 32) Gesuche an die k. k. Statthalterei beigezschlossen wurde, selbe wolle erwirken, daß die beiden Brautleute gesetzmäßig an der Gemeindefafel zu M. verkündet werden.

Nun konnte auch beim kgl. bayerischen Bezirksamte D. um das 33) Verehelichungszeugnis 34) angesucht werden. Nach Einlangen dieses und der 35) gemeindeämtlichen Bestätigung von der gesetzmäßigen Verkündung der Brautleute in M. konnte endlich die lang-ersehnte Trauung vollzogen werden.

Es wurde nun ein 36) Trauschein ausgestellt und die nunmehrigen Eheleute nebst einem 37) Gesuche um Durchführung der Legitimation der vier Kinder zur k. k. Bezirkshauptmannschaft geschickt, welche mit ihnen ein 38) Protokoll ausnahm und selbes mit einem 39) Gesuche an die k. k. Statthalterei zu Wien um Vornerk der Legitimationen leitete. Schließlich trafen nach und nach die 40) 41) 42) 43) Nachweise der vier niederösterreichischen Pfarrämter über die durchgeführte Legitimation der Kinder ein, welche nebst dem Trauscheine an das Gemeindeamt R. in Böhmen eingesandt wurden, welches dann den vorgestreckten Betrag von 40 Mark beglich.

Refermarkt.

Pfarrer Joh. Hemmelmayr.

VIII. (Darf ein Gelegenheitsfänder, für den der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes occasio proxima ist, deswegen von der Anhörung der heiligen Messe dispensiert werden?) Der Kasus ist folgender: Rustikus, Besitzer eines häuerlichen Anwesens und Vater von mehreren Kindern, ist dem Trunke ergeben, weshalb auch sein Anwesen ziemlich verschuldet ist. Er ist sonst ein guter Familienvater und unter der Woche sogar nüchtern und sparsam; kommt er jedoch an Sonn- und Feiertagen in das Dorf zum Gottesdienste, so ergibt er sich den ganzen Tag über dem Trunke und kehrt dann abends jedesmal mit einem regelrechten Rausche nach Hause zurück. So ist also Rustikus alle Sonn- und Festtage für die Gemeinde ein Aergernis und bringt auch seine Familie in immer größeres Elend. Eines Tages nun kommt Rustikus, der sonst doch wieder guten Willens ist und seinen traurigen Zustand einsieht, ganz niedergeschlagen zu seinem Beichtvater und sagt: „Hochwürden! ich weiß mir fast nicht mehr zu helfen, wie ich von meinem Laster — Sie wissen ja! — wegkommen kann. Ich habe zwar die